

nr. 80.

Die Einreihung dieser Urkunde zum 1. Mai 748 scheint durch die Uebereinstimmung der Kaiser- und Postkonsulatsjahre und der Indiktion gesichert. Trotzdem ist sie fast allgemein angezweifelt oder verworfen worden. Will deutete sie auf 747 um¹, H. Hahn erklärte sie für unecht², selbst Dümmler versah das aufgelöste Datum mit einem Fragezeichen. Am schärfsten urteilte Loofs³. So wenig ich seinem Lösungsversuch beitreten kann, so bestimmt muss ich doch anerkennen, dass er von dem richtigen kritischen Grundsatz ausging, dass bei so einhelligem Zusammenstimmen der Zeitmerkmale nicht die Datierung angefochten werden könne, sondern die Urkunde. Er nahm an, dass dieses Schreiben des Papstes Zacharias an Bonifatius in der uns vorliegenden Ueberlieferung erst nach dem Tode des Bonifatius zurecht gemacht sei, während tatsächlich mehrere verschiedene, auf die Jahre 744—748 sich verteilende Schreiben in ihm stecken und die Datierung nur für den Schluss zutreffe.

Den Ausgangspunkt für die Anfechtung, sei es der Datierung, sei es der Urkunde, bildete die Beziehung zu nr. 78. Eingehende Mitteilungen, die Bonifatius in diesem Schreiben dem Erzbischof Cudberht von Canterbury über die bisherige Synodaltätigkeit und die Reformbestrebungen im Frankenreich machte, haben auf die angelsächsische Synode von Clyff, September 747, nachhaltig eingewirkt und in den Canones dieser Synode mehrfach wörtliche Benützung gefunden⁴. Darnach reiht sich auch nr. 78 in das J. 747, und spätestens wohl in den August dieses Jahres, ein.

In diesem Schreiben nun stehen (S. 163) folgende Sätze: 'Decrevimus autem in nostro sinodali conventu et confessi sumus fidem catholicam et unitatem et subiectionem Romanę ecclesiae fine tenus vite nostrę velle servare; sancto Petro et vicario eius velle subici; . . . et per omnia precepta sancti Petri canonice sequi desiderare, ut inter

1) Regesten der Erzbischöfe von Mainz I, 16. 2) Forschungen zur deutschen Geschichte XV, 81. 3) Zur Chronologie der auf die fränkischen Synoden bezüglichen Briefe der Bonifaz-Briefsammlung S. 37—46. Hauck hat sich in der ersten Auflage seiner Kirchengeschichte diesem Urteil angeschlossen; in den späteren Auflagen aber seine Bedenken zurückgezogen (K. G. I, 546). 4) Diese Abhängigkeit der Canones von Clyff von nr. 78 hat H. Hahn, der früher (Jahrbücher d. fränk. Reichs S. 220—222) selbst das umgekehrte Verhältnis angenommen hatte, bei neuer Untersuchung (Forsch. z. deutsch. Gesch. XV, 78—84) völlig überzeugend nachgewiesen. Auch Loofs urteilt im gleichen Sinne.